



Groß- und Außenhandel

Entgeltbeträge gültig ab dem 1. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	3
2	Geltungsbereich	3
2.1	Räumlich	3
2.2	Fachlich	3
2.3	Persönlich	3
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	4
4	Entgelttabellen	5
4.1	Entgeltgruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5
4.2	Entgeltgruppen der Angestellten	7
5	Zuschläge	11
5.1	Mehrarbeit (Überstunden)	11
5.2	Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	12
5.3	Tätigkeitszuschläge für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13
6	Zulagen	13
6.1	Werkzeuggeld	13
7	Sonderzahlungen	14
7.1	Jahressonderzahlung	14
8	Anhang	15
8.1	Erläuterungen zum Entgelt	15
8.2	Erläuterungen zur Eingruppierung	15
8.3	Erläuterungen zur Arbeitszeit	17

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für Großhandel und Dienstleistungen für das Land Berlin vom 27. Juni 1997
- Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen für Großhandel und Dienstleistungen für das Land Berlin vom 22. Oktober 2021

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Land Berlin.

2.2 Fachlich

Die tariflichen Regelungen für alle Betriebe oder Betriebsteile des Großhandels und / oder Außenhandels und der Dienstleistungsbereiche und deren Hilfs- und Nebenbetriebe, nicht selbständige Betriebsabteilungen, desgleichen für alle derartigen Betriebsteile von gemischten Unternehmen, insbesondere auch Stahlhandelsunternehmen mit Biege-, Bohr- und Fräsarbeiten.

2.3 Persönlich

Erfasst werden Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den unter Ziffer 2.2 (Fachlicher Geltungsbereich) genannten Betrieben.

Ausgenommen sind die in [§ 5 Absatz 2 bis 4 Betriebsverfassungsgesetz](#) aufgeführten Personengruppen.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab 01. April 2022	Detailansicht
Stundenlohn (gewerblich)	13,94 € bis 19,17 €	Seite 5
Monatsgehalt (Angestellte)	2.132,12 € bis 4.697,06 €	Seite 7
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % oder 50 % der Stundenvergütung	Seite 11
Nachtarbeit	20 % oder 75 % der Stundenvergütung	Seite 12
Sonntagsarbeit	75 % der Stundenvergütung	Seite 12
Feiertagsarbeit	150 % der Stundenvergütung	Seite 12
Tätigkeitszuschläge	5 % oder 10 % der Stundenvergütung	Seite 13
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Werkzeuggeld	0,10 € je Arbeitsstunde	Seite 13
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jährliche Sonderzuwendung	35 % oder 45 % des Tarifentgeltes	Seite 14
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige Arbeitszeit	38,5 Stunden	Seite 17

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
L 1	Tätigkeit: Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Kenntnisse nach Einweisung ausgeführt werden.	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Hilfstätigkeiten bei Pack-, Sortier- und Zubringerarbeiten 	Ab 01.04.2022 Stundenlohn 13,94 € Stundenlohn für Arbeiten unter ständig erschwerten Umständen 14,60 € entspricht Lohngruppe 2
L 2	Tätigkeit: Arbeiten, die ohne einschlägige Kenntnisse nach kurzer Einarbeitung ausgeführt werden.	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter • Hofarbeiterinnen und Hofarbeiter • Beifahrerinnen und Beifahrer ohne Führerschein • Abfüllerinnen und Abfüller, • Packerinnen und Packer • Sortiererinnen und Sortierer 	Ab 01.04.2022 Stundenlohn 14,60 € Stundenlohn für Arbeiten unter ständig erschwerten Umständen 15,29 € entspricht Lohngruppe 3
L 3	Tätigkeit: Arbeiten, die mit einschlägigen Kenntnissen nach einer jeweils erforderlichen Anlernzeit ausgeführt werden.	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter mit Materialkenntnissen und / oder Warenkenntnissen • Freilagerarbeiterinnen und Freilagerarbeiter • Beifahrerinnen und Beifahrer mit Führerschein • Werkstattshelferinnen und Werkstattshelfer • Pförtnerinnen und Pförtner mit Kontrolltätigkeit • Kommissioniererinnen und Kommissionierer • Schwere Lager-, Pack-, Platz- und Transportarbeiten • Montiertätigkeiten • Einfache Maschinenarbeiten (wie an Fräse, Stanze) 	Ab 01.04.2022 Stundenlohn 15,29 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
L 4	<p>Tätigkeit:</p> <p>Arbeiten, die nach einer Anlernzeit mit mehrjähriger praktischer Tätigkeit und umfangreichen Warenkenntnissen oder entsprechender Prüfung ausgeführt werden.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagerfacharbeiterinnen und Lagerfacharbeiter • Handelsfachpackerinnen und Handelsfachpacker • Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer mit Führerschein der Klasse 3 • Staplerfahrerinnen und Staplerfahrer • Hochregalfahrerinnen und Hochregalfahrer • Hausmeisterinnen und Hausmeister mit handwerklichen Tätigkeiten • Kundendiensthelferinnen und Kundendiensthelfer • Montagehelferinnen und Montagehelfer 	<p>Ab 01.04.2022</p> <p>Stundenlohn 16,77 €</p>
L 5	<p>Tätigkeit:</p> <p>Arbeiten, die eine abgeschlossene fachliche Ausbildung voraussetzen.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterinnen und Facharbeiter (auch an elektronisch gesteuerten Anlagen) • Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer mit Führerschein der Klasse 2 • Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer mit Führerschein der Klasse 3 nach drei Jahren entsprechender Tätigkeit • Handwerkerinnen und Handwerker • Tankwartinnen und Tankwarte • Versandkontrolleurinnen und Versandkontrolleure • Kranfahrerinnen und Kranfahrer • Schweißerinnen und Schweißer mit Zertifikat 	<p>Ab 01.04.2022</p> <p>Stundenlohn 17,58 €</p>
L 6	<p>Tätigkeit:</p> <p>Arbeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung als Handwerkerin beziehungsweise Handwerker oder gleichwertige Ausbildung voraussetzen oder Arbeiten, die in besonderem Maße Qualifikation und Verantwortung verlangen.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit Weisungsbefugnis • Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter • Lagermeisterinnen und Lagermeister • Handwerkerinnen und Handwerker • Kundendienst-Monteurinnen und Kundendienst-Monteurs (Montage, Reparaturen) • Maschineneinrichterinnen und Maschineneinrichter, 	<p>Ab 01.04.2022</p> <p>Stundenlohn 19,17 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsmeisterinnen und Betriebsmeister • Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer Klasse 2 nach dreijähriger entsprechender Tätigkeit (davon mindestens ein Jahr im Stadtverkehr Berlins) 	

4.2 Entgeltgruppen der Angestellten

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
G 1	<p>Tätigkeit:</p> <p>Einfache, vorwiegend schematische oder mechanische Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellen und Auszeichnen von Waren nach einfachen Ordnungsmerkmalen • Ordnen und Ablegen von Schriftwechsel und sonstigen Unterlagen nach alphabetischen oder numerischen Ordnungsmerkmalen 	<p>Monatsgehalt ab 01.04.2022</p> <p>1. Gruppenjahr 2.132,12 €</p> <p>2. Gruppenjahr 2.306,35 €</p> <p>ab 3. Gruppenjahr 2.484,72 €</p>
G 2	<p>Tätigkeit:</p> <p>Kaufmännische oder technische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung voraussetzen.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kalkulation nach vorgegebenen Sätzen • Auszeichnen oder Kontrollieren nach einfachen Ordnungsmerkmalen • Schreib- und Rechenarbeiten nach vorbereiteten Unterlagen • Aufnahmen einfacher Diktate in Kurzschrift und deren Übertragung, auch von Tonträgern • Bedienen von Fernsprechanlagen • Vorkontieren nach Belegen in Teilbereichen • Einfache Übertragungsarbeiten, die keine buchhalterischen Kenntnisse erfordern • Sachkundiges Ordnen und Ablegen von Schriftgut nach Sachgebieten • Datenerfassung in Wechselfolge von numerischen und Alphadaten • Bedienen von Randmaschinen (zum Beispiel Sortierer, Doppler, Mischer) und Zuarbeiten für EDV-Operating 	<p>Monatsgehalt ab 01.04.2022</p> <p>1. Gruppenjahr 2.306,35 €</p> <p>2. Gruppenjahr 2.468,13 €</p> <p>ab 3. Gruppenjahr 2.551,09 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
G 3	<p>Tätigkeit:</p> <p>Kaufmännische oder technische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung voraussetzen.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbieten und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen einschließlich Tätigkeit als Fachverkäuferin oder Fachverkäufer • Auftragsannahme • Kalkulation nach vorgegebenen Richtlinien • Kontrollieren von Waren nach schwierigen Ordnungsmerkmalen, • Aufnehmen und form- und stilgerechte Übertragung von Diktaten, • Selbständiges Führen von Schriftwechsel nach kurzen Angaben • Bedienen von Fernsprechanlagen und anderen Telekommunikationsgeräten • Kontieren von Belegen nach allgemeinen Kontenrahmen • Führen und/oder Abstimmen von Sach- und Kontokorrentkonten • Kassieren • Eingabe von Daten in Sichtgeräte • Dekorieren • Bearbeiten von einfachen Vorgängen im Personalwesen 	<p>Monatsgehalt ab 01.04.2022</p> <p>1. Gruppenjahr 2.376,88 €</p> <p>2. Gruppenjahr 2.534,49 €</p> <p>ab 3. Gruppenjahr 2.725,31 €</p>
G 4	<p>Tätigkeit:</p> <p>Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, die Kenntnisse und Berufserfahrungen voraussetzen, wie sie durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit nach erfolgter Ausbildung erlangt werden.</p> <p>Diese Kenntnisse und Berufserfahrungen können auch durch eine andere gleichwertige Ausbildung und entsprechende mindestens dreijährige praktische Tätigkeit erworben sein.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen von Verkaufsverhandlungen • Fachverkäuferinnen und Fachverkäufer mit Dispositionsbefugnis • Ausführen von Arbeiten nach Vorlage an Datenverarbeitungsanlagen bei Routineprogramm (Operatorinnen und Operatoren) • Auftragsannahme mit speziellen Branchenkenntnissen oder an Datensichtgeräten • Reisende ohne Abschlussvollmacht • Kundenfachberaterinnen und Kundenfachberater mit Inkasso • Mitarbeit bei der Sortiments- und Preisgestaltung • Selbständiges Einkaufen in Sortimentsteilbereichen • Disponieren und Überwachen eines größeren Lagerteilbereiches 	<p>Monatsgehalt ab 01.04.2022</p> <p>1. Gruppenjahr 2.820,73 €</p> <p>2. Gruppenjahr 2.976,96 €</p> <p>ab 3. Gruppenjahr 3.213,43 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<ul style="list-style-type: none"> • Selbständige Abwicklung von Speditionsarbeiten • Erledigen von Sekretariatsarbeiten • Leiten eines Schreibbüros • Schematisches Buchen • Führen und Übersetzen fremdsprachlicher Korrespondenz • Bedienen von Fernsprechanlagen und anderen Telekommunikationsgeräten mit Fremdsprachen • Kontieren von Belegen nach spezifiziertem Kontenrahmen • Bearbeiten und Überprüfen von Sach- und Kontokorrentkonten, • Bearbeiten von Gehalts- und Lohnabrechnungen sowie Buchung, • Disponieren bei einer Gruppe von bis zu fünf Datentypistinnen und Datentypisten 	
G 5	<p>Tätigkeit:</p> <p>Weitgehend selbständige, verantwortliche und qualifizierte Tätigkeiten, die gründliche Sachkenntnisse, umfangreiche, langjährige Berufserfahrungen voraussetzen.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Disponieren bei einer Gruppe von mehr als fünf Datentypistinnen und Datentypisten • Reisende mit Abschlussvollmacht • Disponieren und Überwachen des gesamten Lagers • Leiten einer Abteilung ohne Dispositionsbefugnis • Vorstands- oder Geschäftsführungssekretärinnen und Geschäftsführungssekretäre • Führen und Übersetzen von Korrespondenz in mehreren Fremdsprachen • Bearbeiten von Sachbereichen in der Buchhaltung und in der Kostenrechnung einschließlich Monatsabschluss • Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter mit weitgehend selbständiger Tätigkeit • Selbständiges und verantwortliches Bearbeiten und Überwachen von Sach- und Kontokorrentkonten einschließlich Mahnwesen • Leiten der Hauptkasse im Unternehmen • Programmieren in einer Programmiersprache sowie Dokumentation • Stellvertretendes Leiten von Abteilungen 	<p>Monatsgehalt ab 01.04.2022</p> <p>1. Gruppenjahr 3.283,93 €</p> <p>2. Gruppenjahr 3.588,13 €</p> <p>ab 3. Gruppenjahr 3.928,28 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<ul style="list-style-type: none"> • Technischer Kundendienst EDV • Systembetreuerinnen und Systembetreuer und Systemberaterinnen und Systemberater • Operatorinnen und Operatoren mit zeitlich nicht überwiegender Programmierfähigkeit 	
G 6	<p>Tätigkeit:</p> <p>Besonders verantwortliche und qualifizierte Tätigkeiten, die mit Dispositions- und Leitungs- oder Aufsichtsbezug selbständig ausgeübt werden und umfangreiche Branchen- oder Spezialkenntnisse erfordern.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leiten von Abteilungen mit personeller und sachlicher Dispositionsbezug • Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter • Systemberaterinnen und Systemberater sowie Systembetreuerinnen und Systembetreuer nach zwei Jahren Tätigkeit für einen Wirtschaftsbereich • Programmieren in mehreren Programmiersprachen 	<p>Monatsgehalt ab 01.04.2022 ab 1. Gruppenjahr 4.697,06 €</p>

5 Zuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Ziffer 5.1 (Mehrarbeit) und Ziffer 5.2 (Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit) ist nur jeweils der höhere Zuschlag zu zahlen.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 6 Nummern 1 und 2 Manteltarifvertrag	<p>a) Gleichbleibende Arbeitszeitgestaltung</p> <p>Mehrarbeit ist Arbeitszeit, die über die tarifliche festgelegte Arbeitszeit hinausgeht (= 38,5 Stunden wöchentlich).</p> <p>Berechnungsgrundlage: Jede Mehrarbeitsstunde ist mit 1/167 des Monatsgehaltes oder dem vereinbarten Stundenlohn plus Zuschlagshöhe zu vergüten.</p> <p>b) Flexible Arbeitszeitgestaltung</p> <p>Mehrarbeit ist Arbeitszeit, die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (flexible Arbeitszeit) hinausgeht. Zur flexiblen Arbeitszeit siehe Ziffer 8.4 Anhang - Arbeitszeit.</p> <p>Berechnungsgrundlage: Wird von der im Voraus festgelegten Stundenzahl abgewichen, ist jede Mehrarbeitsstunde mit 1/167 des Monatsgehaltes oder dem vereinbarten Stundenlohn plus Zuschlagshöhe (siehe rechte Spalte) zu vergüten.</p>	<p>a) Bei gleichbleibender Arbeitszeitgestaltung:</p> <p>nach 40. Wochenstunde 25 %</p> <p>nach 47. Wochenstunde 50 %</p> <p>b) Bei flexible Arbeitszeitgestaltung:</p> <p>nach 1. Mehrarbeitsstunde 25 %</p> <p>nach 7. Mehrarbeitsstunde 50 %</p> <p>jeweils auf die Stundenvergütung</p>
Besonderheit für Fahrpersonal § 4 Nummer 4 Manteltarifvertrag	<p>Krafffahr- und Fuhrpersonal: Arbeitsbereitschaft</p> <p>Für das Krafffahr- und sonstige Fuhrpersonal, bei denen die Arbeitszeit regelmäßig in erheblichem Umfang in Arbeitsbereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit auf neun Stunden täglich oder 51 Stunden wöchentlich verlängert werden. Dann kein Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag.</p>	Keine zuschlagspflichtige Mehrarbeit
Wahlmöglichkeit zur Abgeltung § 6 Nummer 11 Manteltarifvertrag	<p>Wahl: Freizeitausgleich oder Entgeltzahlung</p> <p>Für geleistete Mehrarbeit kann zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vereinbart werden, ob die geleistete Mehrarbeit in Form von Freizeit oder in Form von Entgelt abgegolten werden soll.</p>	Geld oder Freizeit

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 6 Nummer 4 Manteltarifvertrag	Nachtarbeit: Von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Nachtarbeit bei regelmäßiger Schichtarbeit: Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit.	Nachtarbeit 75 % Regelmäßige Nacht- und Nachtschichtarbeit 20 % jeweils auf die Stundenvergütung
Sonntagsarbeit § 6 Nummer 5 Manteltarifvertrag	Von Sonntag 06.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr geleistete Arbeit.	75 % auf die Stundenvergütung
Feiertagsarbeit § 6 Nummer 6 Manteltarifvertrag	Von 06.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages geleistete Arbeit.	150 % auf die Stundenvergütung
Besonderheit bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 Nummer 9 Manteltarifvertrag	Berufsübliche Arbeitszeit Für berufsübliche Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (zum Beispiel Nachtwächterinnen und Nachtwächter, Pförtnerinnen und Pförtner) ist kein Zuschlag zu zahlen. Diese Beschäftigten erhalten für jede Sonntagsarbeit einen freien Tag in der laufenden Woche. Die Verteilung der freien Tage hat so zu erfolgen, dass mindestens jeder dritte freie Tag ein Sonntag ist. Dabei sind gesetzliche Feiertage als Sonntage anzusehen.	Kein Zuschlag Stattdessen 1 freier Tag in der laufenden Arbeitswoche

5.3 Tätigkeitszuschläge für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer § 4 Nummer 1 Entgelttarifvertrag	Als Kolonnenführerin oder Kolonnenführer gilt, wer innerhalb einer Arbeitsgruppe von mehreren zu gleicher Arbeit eingesetzten Arbeitnehmern lediglich Aufsichtsbefugnis besitzt und die richtige Arbeitsausführung zu überwachen hat.	5 % auf den Stundenlohn
Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter § 4 Nummer 2 Entgelttarifvertrag	Als Vorarbeiterin oder Vorarbeiter gilt, wer einer Gruppe von Beschäftigten vorgeordnet ist, Anweisungsbefugnis hat und die Verantwortung für den richtigen Einsatz dieser Beschäftigten und die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeit trägt.	5 % Vorarbeiterin oder Vorarbeiter für weniger als 5 Beschäftigte 10 % Vorarbeiterin oder Vorarbeiter für mehr als 5 Beschäftigte jeweils auf den Stundenlohn
Betriebshandwerkerinnen und Betriebshandwerker der Lohngruppe 6 § 5 Entgelttarifvertrag	Betriebshandwerkerinnen und Betriebshandwerker der Lohngruppe 6, denen Anweisungsbefugnis über mehr als drei ständig in handwerklicher Tätigkeit beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertragen ist, erhalten einen gesonderten Zuschlag (siehe Ziffer 4.1 Entgeltgruppen der gewerblichen Beschäftigten).	10 % auf den Stundenlohn der Lohngruppe 6

6 Zulagen

6.1 Werkzeuggeld

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Werkzeuggeld § 4 Nummer 3 Entgelttarifvertrag	Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die auf Verlangen des Betriebes alles für ihre Arbeit notwendige Werkzeug selbst stellen, erhalten ein Werkzeuggeld.	0,10 € je Arbeitsstunde

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Vollanspruch §§ 24, 25 Manteltarifvertrag	<p>Am Stichtag: 6 Monate ununterbrochen im Betrieb</p> <p>Anspruch auf die Sonderzuwendung für ein Kalenderjahr haben Beschäftigte, die jeweils am 1. Dezember des Jahres dem Betrieb oder Unternehmen mindestens sechs Monate ununterbrochen angehören und deren Arbeitsverhältnis zum Auszahlungszeitpunkt ungekündigt ist.</p> <p>Fälligkeit</p> <p>Die Sonderzahlung ist spätestens am 30. November des laufenden Kalenderjahres zu zahlen</p>	<p>35 %</p> <p>45 % ab dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit des jeweiligen Tarifentgeltes</p>
Teilanspruch § 26 Manteltarifvertrag	<p>Teilzeitbeschäftigte</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzuwendung im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.</p>	<p>anteilig</p>
<p>Anrechnung und Ausschluss anderer Leistungen</p> <p>§ 26 Nummer 1 Manteltarifvertrag</p>	<p>Anrechnung anderer Leistungen als Sonderzuwendung</p> <p>Die im laufenden Jahr erbrachten Sonderleistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, gleich ob auf Grund von Betriebsvereinbarungen, betrieblicher Übung oder eines Einzelarbeitsvertrages, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschlussvergütung, • Weihnachtsgeld, • 13. Monatsgehalt, • Gratifikation, • Jahresergebnisbeteiligungen, • Jahresprämien <p>gelten als Sonderzuwendung und erfüllen den tariflichen Anspruch, soweit sie die Höhe der tariflich zu erbringenden Leistung erreichen. Dies gilt auch, wenn die betrieblichen Sonderleistungen für einen vor dem laufenden Kalenderjahr liegenden Zeitraum gezahlt werden.</p> <p>Ausschluss von Leistungen als Sonderzuwendung</p> <p>Als Sonderzuwendung gelten nicht solche Leistungen, deren Höhe durch die individuelle Leistung bestimmt ist sowie das tarifliche Urlaubsgeld und etwaige Leistungen zu einer betrieblichen Altersversorgung.</p>	<p>Anrechnung von Leistungen möglich</p>

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Berechnung des Gehaltes für Angestellte § 5 Nummer 4 Manteltarifvertrag	<p>Tagesverdienst bei Gehaltsempfängern (Angestellte) Die Berechnung gestaltet sich wie folgt: Monatsgehalt dividiert durch 22.</p> <p>Stundenverdienst bei Gehaltsempfängern (Angestellte) Die Berechnung gestaltet sich wie folgt: 1/167 des Monatsgehalts.</p>

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierung § 5 Nummer 2 Satz 1 Manteltarifvertrag § 2 Nummern 1 bis 3 Entgelttarifvertrag	<p>Gehalts- und Lohngruppen: Maßgebend sind die Oberbegriffe Für die Einstufung der Beschäftigten sind in erster Linie die Oberbegriffe maßgebend. Bei der Festlegung der Oberbegriffe war es Wille, diese so zu formulieren, dass die Steigerung der Aufgabenschwierigkeiten von den einfachsten bis zu den qualifiziertesten Anforderungen zum Ausdruck gebracht wird.</p> <p>Eingruppierung nach tatsächlich ausgeübter Tätigkeit Bei der Eingruppierung kommt es auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an, die Berufsbezeichnung ist ohne Bedeutung. Weder ein bestimmter Ausbildungsgang noch eine Abschlussprüfung für sich allein begründen einen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Gehalts- oder Lohngruppe. Andererseits hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer auch dann Anspruch auf Einstufung in eine Gehalts- oder Lohngruppe, deren Voraussetzungen sie oder er nach den Oberbegriffen nicht erfüllt, wenn sie oder er eine solche Tätigkeit ausübt.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele als Orientierung Die Tätigkeitsbeispiele wurden ergänzend und nur beispielhaft zugeordnet; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Mehrere Tätigkeiten</p> <p>§ 5 Nummer 2 Satz 2 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 2 Nummer 4 Entgelttarifvertrag</p>	<p>Einstufung nach überwiegender Tätigkeit</p> <p>Wird eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mit mehreren verschiedenen eingruppierbaren Tätigkeiten beschäftigt, so ist sie oder er in die Gruppe der zeitlich überwiegenden Tätigkeit einzustufen.</p>
<p>Vertretungstätigkeit</p> <p>§ 5 Nummer 2 Satz 3 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 2 Nummer 4 Entgelttarifvertrag</p>	<p>Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen</p> <p>Bei vorübergehender, in einer höheren Gruppe ausgeübten Tätigkeit besteht dann ein Anspruch auf Zahlung der Differenz zur höheren Gruppe, wenn die Vertretungstätigkeit länger als ununterbrochen vier Wochen dauert.</p> <p>Mehrfache Vertretung im Laufe des Kalenderjahres</p> <p>Bei mehrfacher Vertretung im Laufe eines Kalenderjahres werden Zeiten von jeweils mehr als 12 Werktagen addiert. Übersteigt die Summe dieser Zeiten vier Wochen, so ist die übersteigende Zeit, wie im vorstehenden Absatz geregelt, zu bezahlen.</p>
<p>Gruppenjahre</p> <p>§ 2 Nummer 6 Entgelttarifvertrag</p>	<p>Gehaltszahlung nach Gruppenjahren</p> <p>Die Gehaltszahlung erfolgt nach Gruppenjahren. Als Gruppenjahre gelten alle Tätigkeiten, die in der gleichen oder einer höheren Gruppe geleistet wurden.</p>
<p>Höhergruppierung</p> <p>§ 2 Nummer 7 Entgelttarifvertrag</p>	<p>Tarifgehalt der höheren Gruppe</p> <p>Bei Höhergruppierung von Angestellten ist mindestens das dem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe zu zahlen. Die dem höheren Gehalt entsprechenden Gruppenjahre gelten als erfüllt.</p>

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Regelmäßige Arbeitszeit</p> <p>§ 4 Nummer 1 Manteltarifvertrag</p>	<p>Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Angestellte</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38,5 Stunden. Fällt in die Woche ein gesetzlicher Feiertag, so vermindert sich die Wochenarbeitszeit um die auf diesen Feiertag anfallenden Arbeitsstunden.</p> <p>Krafffahr- und sonstiges Fuhrpersonal</p> <p>Für das Krafffahr- und sonstige Fuhrpersonal, bei denen die Arbeitszeit regelmäßig in erheblichem Umfang in Arbeitsbereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit auf 51 Stunden wöchentlich (9 Stunden täglich) verlängert werden.</p> <p>Schließ- und Wachpersonal</p> <p>Für das Schließ- und Wachpersonal kann die tägliche Arbeitszeit auf 48 Stunden wöchentlich (9 Stunden täglich) verlängert werden, wenn in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft besteht.</p> <p>Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang liegt vor, wenn wöchentlich mehr als elf Stunden Arbeitsbereitschaft besteht.</p>
<p>Besonderheit am 24. und 31. Dezember</p> <p>§ 4 Nummer 1 Manteltarifvertrag</p>	<p>Ausfallende Arbeitszeit ist zuschlagsfrei zu anderen Zeiten zu erbringen</p> <p>Sofern der 24. und 31. Dezember Arbeitstage sind, endet die Arbeitszeit an diesen Tagen um 13.00 Uhr. Die dadurch tatsächlich ausfallende Arbeitszeit ist zuschlagsfrei zu anderen Zeiten zu erbringen.</p>
<p>Flexible Arbeitszeit</p> <p>§ 4 Nummer 2 Manteltarifvertrag</p>	<p>Abweichungen von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind zulässig,</p> <p>Ausgleich unter Einhaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb von 52 Wochen</p> <p>1) wenn, innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 52 Wochen wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht überschritten und eine Ankündigungsfrist von mindestens Freitag der Vorwoche zu Montag der übernächsten Woche eingehalten.</p> <p>Ausgleich durch Arbeitszeitverteilung innerhalb von 52 Wochen</p> <p>2) wenn, der durch Überarbeit innerhalb einzelner Wochen entstehende Arbeitsausgleichsanspruch angesammelt und in Abschnitten zwischen 1,5 Stunden mindestens und ganzen Tagen verteilt auf die Arbeitswochen des Zeitraumes von 52 Wochen (siehe 1.) ausgeglichen wird.</p>

Ende